



AR 7202

Filene, Dorothy

Dorothy Filene Collection

LEO BAECK INSTITUTE

Center for Jewish History

**15 West 16th Street
New York, NY 10011**

Phone: (212) 744-6400

Fax: (212) 988-1305

Email: lbaeck@lbi.cjh.org

URL: <http://www.lbi.org>

Date: 7/29/2009

Sys #: 000198663

Box: 2

Folder: 7 A

Der strafrechtliche Schutz des Kindes vor

Misshandlung

(nach geltendem Recht und den ver-
schiedenen Gesetzentwürfen)

und ergänzende Aufgaben der Fürsorge.

Dora Finkelstein .

L i t e r a t u r.

- Frank, Reinhard Kommentar zum Strafgesetzbuch.
- Bracken, Helmuth von: Ueber die Prügelstrafe.
- Wolfring, Lydia von: Die Kindermisshandlungen, ihre Ursachen und die Mittel zu ihrer Abhilfe Wien 1907.
- Deutsche Zentrale für freie Jugendwohlfahrt und Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen: Kindermisshandlungen, Vorschläge zur Strafrechtsreform.
- Radbruch, Gustav Die Kindermisshandlung im künftigen Strafrecht
Arbeiterwohlfahrt: Jahrg.3,3,1. Februar 28.
- Muthesius Kindermisshandlung und ihre Bekämpfung.
29. Jahresbericht des Vereins zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Misshandlung, für das Jahr 1927.
- Preisenberger Kindermisshandlung. Schlesische Wohlfahrt,
Jahrg.7,3,5. Februar 28.
- Mulert, Magdalene Schutz misshandelter Kinder. Aus: Jugendwohlfahrt und Lehrerschaft, Herbig, Bln.
Prügelstrafe und Kindermisshandlung. Kinderschutz, Neue Folge, Nr.1, Januar 29.
- Scheuner, Ellen Der strafrechtliche Schutz der Kinder vor Misshandlungen. Die innere Mission, Jahrg.23,2, Februar 28.
- Harmsen, Hans Kindermisshandlungen und Kinderschutz. Fortschritte der Gesundheitsfürsorge. Jahr 2.10.Okt.28.

- Liebmann, Lucie Kindermisshandlungen. Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Jahrg.30,12, März 28.
- Drewes Kindermisshandlungen. Pommersche Wohlfahrtsblätter, Jahrg.4,7, April 28.
- Nachrichtendienst des Deutschen Vereins: Reform des strafrechtlichen der Kinder vor Misshandlungen. Jahrg.9,3, März 28.
- Mitteilungen des Vereins zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Misshandlung. Jahrg.30,3. Okt., 28. Verschiedene Aufsätze.Mi
- Mitteilungen des Vereins zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Misshandlung, Jahrg.29.1. März 27.
- Zeitschrift für Kinderschutz Familien und Berufsfürsorge: Verschiedene Aufsätze. Jahrg.21,4, April 29.

Text des Gesetzes und der
verschiedenen Gesetzentwürfe.

Gegenwärtig geltendes Recht im deutschen Straf-
gesetzbuch. § 223 a.

Gleiche Strafe (Gefängnisstrafe nicht unter 2 Monaten) tritt ein, wenn gegen eine noch nicht achtzehn Jahre alte oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die der Fürsorge oder Obhut des Täters untersteht seinem Haussstand angehört, oder die der Fürsorgepflichtige der Gewalt des Täters überlassen hat, eine Körperverletzung mittels grausamer oder boshafter Behandlung begangen wird.

§ 265 des Reichesstrafgesetzbuches in der Fassung
des Regierungsentwurfes von 1927.

Wer an Kindern oder Jugendlichen oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlosen, die seiner Fürsorge oder Obhut unterstehen oder seinem Haushalt angehören, oder die der Fürsorgepflichtige seiner Gewalt überlassen hat, grausam oder in der Absicht, sie zu quälen oder durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, eine Körperverletzung begeht, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren.

Vorschläge der Deutschen Zentrale für freie Jugendwelfahrt
und der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (unter Beteiligung des Vereins zum Schutz der Kinder
vor Ausnutzung und Misshandlung E.V.) zum § 265.

Wer Kinder, Jugendliche oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlose, die seiner Fürsorge oder Obhut unterstehen oder die der Fürsorgepflichtige seiner Gewalt überlassen hat oder die auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder einer Wohngemeinschaft von ihm abhängig sind, roh misshandelt oder körperlich oder in anderer Weise quält oder durch böswillige Vernachlässigung an der Gesundheit schädigt, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren.

§ 265 des Reichsstrafgesetzbuches in der neuen vom
Rechtsausschuss des Reichstages gegebenen Fassung.

Wer Kinder, Jugendliche oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlose unter Verletzung einer Fürsorge- oder Obhuts-pflicht oder unter Missbrauch einer durch ein Dienst- oder Ar-bitsverhältnis begründeten Abhängigkeit quält oder roh misshan-delt, oder aber durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, an der Gesundheit schädigt, wird mit Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

Eine besondere Aufgabe erwächst dem Staat im Schutz des Nachwuchses. Während man im allgemeinen davon ausgeht, dass jeder Mensch selbst für seinen Rechtsschutz sorgt, bedarf es für Jugendliche spezieller gesetzlicher Bestimmungen, da diese ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung entsprechend noch nicht in der Lage sind, selbstständig ihre Rechte geltend zu machen. Derartige Schutzbestimmungen sind sowohl denjenigen Personen gegenüber notwendig, denen die Pflege Jugendlicher anvertraut ist, als auch Fremden gegenüber.

Vorschriften dieser Art finden sich zunächst in der Reichsverfassung im zweiten Abschnitt: Grundlage des Staates ist die Familie, die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und körperlichen Erziehung ist Aufgabe der Eltern. Der Staat behält sich eine Beaufsichtigung vor.

Das Bürgerliche Gesetzbuch behandelt in seinem Abschnitt "Elterliche Gewalt" ~~zum~~ im einzelnen die Rechte und Pflichten, die Eltern ihren Kindern gegenüber haben. Der Vater, bzw. die Mutter üben die elterliche Gewalt aus, d.h. sie haben das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen, es gesetzlich zu vertreten und seinen Aufenthalt zu bestimmen. §§1666 und 1680 BGB bieten die Möglichkeit, den Eltern bei Missbrauch ihrer Rechte ihnen diese ganz

oder teilweise zu entziehen. Dies ist eine der allgemeinsten und wichtigsten vorbeugenden Bestimmungen, deren Ausübung den Vormundschaftsgerichten übertragen ist.

Daneben finden sich eine Reihe weiterer Vorschriften, von denen insbesondere diejenigen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom Bedeutung sind. Dieses bietet all denen speziellen Schutz, die diesen nicht mehr nicht ausreichend von der Familie erhalten können. Insbesondere nimmt es sich der Unehelichen und der Kinder ausunvollständigen Familien an durch seine Bestimmungen über die Amtsformundschaft (§§35, 41). Es ordnet intensiven Schutz für Gefährdete und Verwahrloste an (Abschnitt VI, Schutzaufsicht und Fürsorgerziehung). Schliesslich fordert es im Abschnitt III verstärkte Betreuung für die Pflegekinder.

Neben diesen wichtigsten Gesetzen bestehen noch eine Reihe anderer, die sich mit dem Schutz von Jugendlichen beschäftigen. Dies sind vor allem die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13.II.1924, die den Jugendlichen in finanzieller Hinsicht besser stellt als es vorher üblich war, die Gewerbeordnung und das Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

Eine andere Gruppe von Schutzvorschriften ist strafrechtlicher Art; diese sind, abgesehen von Nebengesetzen, im Reichsstrafgesetzbuch enthalten.

Aus den öffentlichen Diskussionen der letzten Jahre ist allgemein bekannt, dass die Gesellschaft den Schutz, den das Strafgesetz dem Jugendlichen gewährt, nicht mehr für ausreichend hält. Insbesondere durch einzelne bekannt gewordene Fälle von Kindermisshandlung ist man im Rahmen der allgemeinen Strafrechtsreform bestrebt, auch die Strafbestimmungen auf diesem Gebiet zu ändern.

Im Strafgesetzbuch wird in §§223 - 233 die Körperverletzung unter Strafe gestellt. Von besonderer Bedeutung für Kinder und Jugendliche sind ^{§ 223} §§233, 224, speziell 223a Abs.II.

§ 223 a StGB ist am 19.VI.1912 als Novelle in das Strafgesetzbuch eingeführt worden. Der Schutz dieses Paragraphen erstreckt sich neben den durch Krankheit oder Gebrechlichkeit Wehrlosen auf Kinder unter 18 Jahren, die zu dem Täter in einem besonderen Verhältnisse, nämlich dem der Fürsorge oder Obhut, stehen, ausserdem auf die Fälle, in denen das Kind dem Täter von dem Fürsorgepflichtigen überlassen worden ist. Es sind also nach §223 a Abs.II schutzberechtigt folgende Kinder :

1. die der Fürsorge des Täters unterstehen,
2. die der Obhut des Täters unterstehen,
3. die dem Hausstand des Täters angehören,
4. die der Fürsorgepflichtige der Gewalt des Täters überlassen hat.

§1631 BGB gibt dem Erziehungsberechtigten kraft seiner elterlichen Gewalt die Befugnis, das Kind "in angemessenen Grenzen" zu züchtigen. Nur, wenn er die Grenzen des A n g e m e s s e n e n überschreitet, d.h. wenn die Züchtigung eine grausame oder boshaft Behandlung darstellt, macht er sich im Sinne des Gesetzes strafbar. Erst dann begeht er eine Körperverletzung.

Der Personenkreis, dem die Strafandrohung des §223a Abs.II StGB gilt, bedarf dringend der Erweiterung. Die Praxis zeigt immer wieder, dass insbesondere dadurch so wenig Fälle erfasst werden können, dass der Kreis der Verantwortlichen zu eng gezogen ist. Es sind zunächst alle diejenigen Jugendlichen, die in einem abhängigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, die in sehr grossem Masse der Willkür von Meister und Vorgesetzten preisgegeben sind. Es wird daher gefordert, dass §127 a der Gewerbeordnung, nach welchem dem Lehrherrn jede Züchtigung gestattet ist, die nicht "übermäßig, unanständig oder die Gesundheit gefährdend" ist, fortfällt. Es bestehen zwar nach §127 b GewO. die Möglichkeit, im Falle eines Vergehens gegen diese Bestimmung den Vertrag von Seiten des Lehrlings zu lösen; eine s t r a f r e c h t l i c h e Verfolgung im Sinne des §223 a Abs.II StGB ist aber zur Zeit nicht gegeben. Es müssten also die Lehrherrn in den Personenkreis des neuen Paragraphen für Kindermisshandlung aufgenommen werden.

Das geltende Strafrecht schützt zwar diejenigen Kinder, die der Fürsorgepflichtige der Gewalt eines Dritten übergeben hat, nicht aber die, die jemand gegen den Willen des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten an sich genommen hat. Dieses Problem tritt praktisch vielfach bei Kindern aus zerrütteten oder geschiedenen Ehen und in Fällen von Entführung auf. Kinder aus unglücklichen Ehen sind in besonders starkem Masse gefährdet. Sie werden von den beiden sich mit Hass bekämpfenden Elternteilen oft dazu benutzt, jeweils Vater oder Mutter das grösstmögliche Mass an Kränkung zuzufügen; die werden von einem Ehepartner als Zeugen für das pflichtwidrige Verhalten des andern benannt. Dies sind Schäden, die sich nie wieder gutmachen lassen, auch bei einer späteren geeigneten Unterbringung und Erziehung bleiben diese Erlebnisse stets als etwas entsetzlich Quälendes haften. --- Auch Fälle von Entführung, bei denen Kinder Misshandlungen ausgesetzt sind, sind nichts Seltenes. Folgendes erscheint dabei unverständlich: Wenn schon diejenigen Personen, die, recht mässig die Gewalt über ein Kind haben, bestraft werden - falls die übrigen Tatbestandsmerkmale gegeben sind - , dann erscheint die Strafbarkeit im Falle un recht mässiger Gewalterlangung umso mehr erforderlich. Dass das Gesetz die Entführung von Kindern schon besonders bestraft, steht m.E. dem nicht entgegen. Da Kindermisshandlung und Entführung zwei selbständige

Delikte sind, kann auch nicht das eine nur strafverschärfend auf das andere wirken, sondern jedes müsste besonders abgeurteilt werden. Neben Stadtrat Muthesius setzt sich Professor Radbruch für die strafrechtliche Erfassung derjenigen Personen ein, die unrechtmäßig die Gewalt über ein Kind haben. Er hat daher folgende Fassung für §265 des neuen Strafgesetzbuches vorgeschlagen:

"Wer Kinder, Jugendliche oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlose, die seiner Fürsorge oder Obhut unterstehen oder seinem Hausstand angehören, oder sich in seiner Gewalt befinden, oder auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses von ihm abhängig sind, quält oder roh misshandelt, oder" - - - usw. "wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft".

Eine weitere Forderung wird von Radbruch aufgestellt. Nicht nur, dass derjenige, der zu dem Kind in persönlicher Beziehung - nach §269 des Entwurfes - steht, selbst keine Misshandlung begehen darf, er soll auch straffällig im Sinne des §265 sein, wenn er eine solche Behandlung durch Dritte zulässt. Diese Frage ist viel umstritten. Radbruch berücksichtigt diese Fälle in seinem Vorschlag zum §265 StGB durch die Worte:

"Gleiche Strafe (Gefängnis nicht unter 3 Monaten) trifft den, der seiner Pflicht zur Fürsorge und

Obhut zu wider solche Handlungen (Misshandlungen) duldet".

Man kann allerdings zweifeln, ob diese besondere Her- vorhebung der Duldung von Misshandlungen erforderlich ist, da diese im allgemeinen schon als Beihilfe oder Mittäterschaft bestraft werden ~~sollte~~ wird. Dieser Vor- schlag wurde in keinem der drei Entwürfe aufgenom- men.

Wenn man die Gesetzentwürfe, die von den ver- schiedenen Stellen herausgegeben sind, daraufhin be- trachtet, wie weit sie die Forderung "Erweiterung des Personenkreises" berücksichtigen, so stellt sich heraus, dass sie noch nicht allen Wünschen gerecht werden.

§265 des Regierungsentwurfes schützt noch nicht die Jugendlichen, die in einer durch Dienst- oder Ar- beitsverhältnis begründeten Abhängigkeit stehen, ob- gleich gerade diese Misshandlungen besonders häufig aus gesetzt sind. §265 nach den Vorschlägen der Deutschen Zentrale für freie Jugendwohlfahrt und der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen bezieht aber erfreulicherweise schon diese Jugendlichen mit in seinen Tatbestand ein, ebenfalls die Fassung des Rechtsausschusses des Reichstages vom Oktober 1929.

Die auf Seite 6 der Arbeit erwähnten Forderungen von Radbruch und Muthesius wurden in keinem der drei Entwürfe berücksichtigt.

Vergleicht man den letzten Entwurf (Fassung des Rechtsausschusses des Reichstages) mit dem geltenden

Paragraphen des Strafgesetzbuches, so ergibt sich, dass der Personenkreis nur insofern eine Erweiterung erfahren hat, als hier bereits Meister und Lehrherren in den Kreis der Verantwortlichen aufgenommen worden sind.

Es war bisher nur von einem bestimmten Kreis von Menschen die Rede, die im Falle einer Kindermisshandlung strafrechtlich im Sinne des §223a Abs.II oder §265 (Entwurf) StGB verfolgt werden oder werden sollen. Es handelte sich hier um Personen, die in einem besonderen Verantwortungsverhältnis zu den Jugendlichen stehen (mit Ausnahme des Falles unrechtmäßiger Gewalterlangung).

Es steht aber jetzt noch die Frage offen, wie weit Dritte das Recht haben, fremde Kinder zu züchten. Falls sie dieses Recht dann überschreiten, würden sie eine Misshandlung begehen und müssten m.E. auch in dem §265 des neuen Gesetzbuches aufgenommen werden. Es handelt sich z.B. um folgenden Fall: Es spielen einige Kinder auf der Strasse. Nach der Ansicht eines vorübergehenden Erwachsenen beträgt sich ein Kind "ungezogen". Hat er nun das Recht, dieses Kind zu schlagen?

Das Reichsgericht hat bisher diese Frage verneint (wie auch Prof. Köhler-Erlangen in der Juristischen Wochenschrift vom 15.IV.30, Seite 1005, erwähnt).

Nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts Königsberg vom 21.VII.1927 ist dem Fremden ein Züchtigungsrecht dann gegeben, wenn eine Unwalt des Kindes

sofortige Züchtigung erfordert, jedenfalls dann, wenn die Erziehungsberechtigten nicht zur Stelle sind, mit der Massgabe, dass die Züchtigung nicht stärker sein darf, als das öffentliche Interesse sie vom Vater des Kindes verlangen würde.

Nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts Naumburg vom 10.III.1926 darf ein Dritter sogar dann ein Kind züchten, wenn der Erziehungsberechtigte seine Zustimmung dazu versagt haben würde. Dem Erziehungsrecht stände auch eine Erziehungspflicht gegenüber, die der Inhaber der elterlichen Gewalt nicht nur dem Kinde sondern auch der Allgemeinheit gegenüber hat. Jeder Mensch könnte verlangen, dass er gegen Unarten und Verfehlungen fremder Kinder geschützt wird.

Die Praxis der Stellen, die die Kindermisshandlung bekämpfen, die Erfahrung all der Personen, die sich mit diesen Jugendlichen beschäftigen, hat ergeben, dass immer wieder bestimmte Gruppen in besonders starkem Masse Misshandlungen ausgesetzt sind.

Häufig handelt es sich hierbei um Stieffinder. "Aschenbrödel, Schneewittchen, Hänsel und Gretel", das sind keine lebensfernen Märchengestalten. Das mythisch-Zauberhafte, das diese Märchen umgibt, ist Ausschmückung, der Kern ist Wahrheit, die die Völker nicht erfunden, sondern erlebt haben. Das Schicksal

der Stiefkinder, speziell, wenn der Vater zum zweiten Male geheiratet hat, ist heute oft noch genau so tragisch wie früher. Eine gewisse Wesensfremdheit scheint es zu sein, die eine derartige Einstellung hervorruft. Besonders schlimm wird das Verhältnis, wenn eigene Kinder vorhanden sind, dann spielt das Stiefkind häufig eine "Aschenbrödelrolle". Dass es von dieser Grundeinstellung der Eltern, speziell der Mutter, zum Stiefkind Ausnahmen gibt, ist selbstverständlich. Ebenso erklärliech ist es, dass in wirtschaftlich besser situierten Kreisen diese Haltung vielfach nicht so offensichtlich zutage treten wird wie in den Familien, in denen durch Not und Elend äussere Form und Rücksichtnahme fortfallen. - Bedauerlich ist es, dass das Gesetz nicht genügend Rücksicht auf diese Gefahr nimmt. Das BGB schützt zwar im Falle der Wiederverheiratung einer verheirateten oder geschiedenen Mutter das Kind, indem es anordnet, dass für das Kind ein Vormund ernannt werden muss. Heiratet aber der Vater zum zweiten Male, unterbleibt diese Massnahme. Der Gesetzgeber nimmt also an, dass Kinder gegen Stiefväter geschützt werden müssten, während dies der Stiefmutter gegenüber nicht nötig sei. Es wird offenbar angenommen, dass der Mann sich hier genügend durchsetzen kann. Die Praxis beweist das Gegenteil, Abgesehen davon, dass der Mann in Fragen der Kindererziehung oft vollkommen unter dem Einfluss der Frau steht, gelangen diese Fälle auch vielfach gar nicht zu seiner Kenntnis.

Einerseits ist er tagsüber meist ausserhalb des Hauses, andererseits geschehen diese Misshandlungen oft in so raffiniert heimlicher Weise, dass er von derartigen Vorgängen, die sich in seiner Häuslichkeit abspielen, nichts erfahren kann. Eine Umänderung dieser Bestimmung wäre dringend erforderlich; in der neuen Fassung muss dem Kind in jedem Falle der Wieder-verheiratung eines Elternteiles ein Vormund bestellt werden.

Die Stiefkinderrolle spielen übrigens auch häufig ausserehelich geborene, später in den Familienbund aufgenommene Kinder. Neben diesen ist noch eine andere Gruppe zu nennen, die oft unendlich unter Misshandlungen zu leiden hat. Es sind dies die unerwünschten Kinder, d.h. all diejenigen, deren Geburt schon nicht mit Freuden erwartet wird, die Eltern hassen ~~ebereits~~, bevor sie ~~auf~~ der Welt sind. Später werden sie herumgestossen und darüber belehrt, dass sie eine Last für die Familie bedeuten. Obgleich die Verzweiflung der Eltern über die Geburt eines Kindes, das viel pekuniäre Lasten mit sich bringt, vom wirtschaftlichen Standpunkt in heutiger Zeit durchaus verständlich ist, so muss man sich doch immer wieder das Elend vor Augen führen, dem diese Geschöpfe unschuldigerweise ausgesetzt sind. Unter Berücksichtigung dieser Umstände kann man die Bewegung der Geburtenregelung im Interesse von Eltern und Kindern nur begrüssen.

Besonders gefährdet sind auch die Kinder aus trunksüchtigen Familien, auf die ich nicht näher in diesem Zusammenhang eingehen kann, obgleich gerade hier besonders grosse Gefahren sind. Bekannt ist, dass Kinder trunksüchtiger Väter besonders brutal behandelt werden. Aber neben diesen körperlichen Schädigungen ist es eine dauernde, ~~beständige~~ Furcht, die diese Kinder in besonderem Masse innerlich zerrüttet. Die Erinnerung an derartige Erlebnisse verfolgt sie ihr ganzes Leben hindurch, und ~~die~~ sind auch oft nicht mehr durch heilpädagogische Behandlung zu beseitigen.

Unter der Gruppe besonders Gefährdeter befinden sich auch die Kinder aus zerrütteten und geschiedenen Ehen, die oben bereits erwähnt wurden.

Vor allem sind es aber die körperlich, geistig oder seelisch zurückgebliebenen Kinder, die in besonders starkem Masse Misshandlungen ausgesetzt sind, und unter diesen nehmen die Psychopathen wieder eine besonders schwierige Stellung ein, weil ihr Defekt für Laien am schkechtesten erkennbar und am wenigsten verständlich ist. Bei den körperlich, geistig oder seelisch Zurückgebliebenen liegt die Schwierigkeit zunächst in der Person des Kindes selbst. Derartig veranlagte Menschen stellen bereits an einen Durchschnittserzieher sehr hohe Anforderungen. Ist dieser nun selbst leicht reizbar, ausserdem unpädagogisch und verständnislos, so versucht er, dem Kind seine vermeintlichen Ungezogenheiten durch Strafen abzugewöhnen. Diese Strafen überschreiten vielfach die Gren-

zen des Angemessenen und arten zu Misshandlungen aus. Das Leben bedeutet dann für beide Teile ein Martyrium, unter dem das Kind als Schwächerer mehr zu leiden hat. Eine Herausnahme des Kindes aus der Häuslichkeit, wenigstens vorübergehens, unter Unterbringung in einer geeigneten Familie oder heilpädagogische Behandlung ist in diesen Fällen oft am zweckmässigsten.

Besonders häufig wurde in letzter Zeit die körperliche Züchtigung in Schule und Fürsorgeerziehungsanstalten kritisiert. An sich fällt auch die Misshandlung von Schülern und Fürsorgezöglingen unter die allgemeinen Bestimmungen der Körperverletzung im Strafgesetzbuch. Hinzutreten aber noch spezielle landesrechtliche Vorschriften über Art und Grenzen der körperlichen Züchtigung. -- Immer mehr wird in der pädagogischen Theorie und Praxis die körperliche Züchtigung verworfen. Die Entwicklung zielt im Grunde auf ein Verbot der Prügelstrafe hin.

Dennoch ist diese Strafe heute in den preussischen Schulen für einen bestimmten Kreis von Kindern zugelassen. Der Preussische Minister für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung bestimmte in seinem Erlass vom 29.III.1928, dass nicht geschlagen werden dürfen:

1) Mädchen.

2) Knaben im ersten und zweiten Schuljahr, weil dadurch die Anbahnung des Vertrauensverhältnisses zum Lehrer gehindert wird.

3) Es sollen ausserdem weder mangelhafte Leistungen noch Unaufmerksamkeit durch körperliche Züchtigung bekämpft werden.

Es folgt daraus, dass Knaben zwischen 6 und 14 Jahren mit Ausnahme der unter 3) genannten Verfehlungen in der Schule körperlich geziichtet werden dürfen.

Unverständlich erscheint mir hierbei folgendes:

In den ersten zwei Schuljahren soll nicht geschlagen werden, weil dadurch die "Anbahnung des Vertrauensverhältnisses" gehindert wird. Dies ist gewiss eine Einsicht, die die beiden Jahre um vieles harmonisches und erfolgreicher macht. Warum aber wird diese Verordnung nicht auf die folgenden Schuljahre ausgedehnt, in denen ein Arbeiten, das auf Vertrauen beruht, mindestens so wünschenswert wäre und sich um vieles ertragreicher gestalten würde ! Was mag eigentlich ein Junge denken, wenn er erfährt, dass sein Lehrer ihn von Ostern an schlagen darf ? Schon dieser Umschwung kann einen Teil des Erfolges der ersten beiden Jahre vernichten. Im übrigen bleibt die Frage offen, ob diese Strafe, wenn sie in der Schule bei älteren Kindern offiziell erlaubt wird, nicht der Charakterentwicklung mehr schadet als nützt, speziell wenn es sich um besonders empfindliche Kinder handelt.

Es muss allerdings auch den Disziplinschwierigkeiten Rechnung getragen werden, die sich - besonders bei überfüllten Klassen - ergeben. Es wird wohl

kein Lehrer disziplinarisch oder strafrechtlich beansprucht werden, wenn er einmal ausnahmsweise ein Kind für eine Unart schlägt. Jeder Vorgesetzte und jeder Richter wird verstehen, dass auch ein vorbildlicher Pädagoge manchmal nicht ohne Schläge auskommen kann.

Aber durch ein offizielles Verbot der Prügelstrafe in der Schule würde erreicht werden, dass diese Strafe nur noch in Ausnahmefällen angewandt wird.

Betreffs der körperlichen Züchtigung in Fürsorgeerziehungsanstalten hat der Preussische Minister für Volkswohlfahrt am 12. VII. 1929 eine entscheidende Anordnung erlassen: Unter Aufhebung des Erlasses vom 1. IV. 26, nachdem die körperliche Züchtigung bei schweren Verfehlungen angewandt werden können, dürfen hiernach nicht mehr körperlich gezüchtigt werden:

1. Mädchen
2. Knaben
- a. im vorschulpflichtigen Alter
- b. in den ersten beiden Schuljahren
- c. Schulentlassene.

Bei den Knaben zwischen 8 und 14 Jahren ist die Prügelstrafe nur noch in den Grenzen des Erlasses des Preussischen Ministers für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung vom 29. III. 27 zulässig.

Der Minister für Volkswohlfahrt beruft sich bei seinem Erlass auf die guten Erfahrungen, die diejenigen Fürsorgeerziehungsbehörden gemacht haben, die die körperliche Züchtigung bereits abgeschafft hatten.

Neben der Abgrenzung des Personenkreises geht der Kampf beim Entwurf des Paragraphen bezüglich die Kindermisshandlung heute darum, welche Handlungen unter Strafe gestellt werden sollen.

Im Strafgesetzbuch wird zunächst zwischen fahrlässiger und vorsätzlicher Körperverletzung unterschieden. Die vorsätzliche Körperverletzung wiederum zerfällt in:

1. leichte Körperverletzung: § 223
2. gefährliche Körperverletzung: § 223 a
3. schwere Körperverletzung: § 224.
4. Körperverletzung mit tödlichem Ausgang: § 226.

Im geltenden Recht wird die Kindermisshandlung der gefährlichen Körperverletzung gleichgesetzt. Damit ergibt sich zunächst ein wesentliches Merkmal: es muss sich um eine vorsätzliche Verletzung des Körpers handeln.

Die populäre Bezeichnung "Misshandlung" ist für das geltende Strafrecht nicht genau genug. Nur soweit die Voraussetzung des § 223 a, II vorliegen, handelt es sich um die eigentliche Kindermisshandlung. Diese wird schwerer bestraft, falls die schlimmeren Folgen der §§ 224, 226 eingestreten sind. Andererseits wird auch schon die leichte Körperverletzung bestraft, bei der die Voraussetzungen des § 223 a, II nicht vorzuliegen brauchen, sondern lediglich die des § 223. Eine strafrechtliche Verfolgung kann aber

nach § 232 hier nur eintreten, wenn ein entsprechender Antrag gestellt ist.

Nach geltendem Recht wird der Täter - wenn die übrigen Voraussetzungen gegeben sind - im Sinne des §223 a bestraft, wenn er an einen Jugendlichen eine KörpERVERLETZUNG mittels grausamer oder boshafte Behandlung begangen hat. Die Grenzen zwischen angemessener Züchtigung und einer derartigen Behandlung werden schwer zu ziehen sein. Meist können nur die größeren Fälle vom Gesetz erfasst werden.

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entsch. 49, 389) liegt eine grausame Behandlung objektiv dann vor, "wenn die verursachten Leiden durch Intensität, Dauer oder Wiederholung besonders schwer sind", subjektiv dann, "wenn der Täter gefühllos oder unbarmherzig war". Bei der boshafte Behandlung wird objektiv weniger gefordert, denn der Erfolg braucht nicht in einem besonders schweren Leiden zu bestehen; subjektiv hingegen besagt das Wort boshhaft mehr, nämlich, dass der Täter Lust an fremdem, ungerechtfertigtem Schmerz hat (Entsch. 58, 336).

Das Reichsgericht legt das Wort "Misshandlung" folgendermassen aus: Nach der Entscheidung in Strafsachen (29, 58) bedeutet Misshandlung "eine Einwirkung auf den Körper eines anderen, durch welche in demselben einenicht unerhebliche Störung des

körperlichen Befundes hervorgerufen wird. Diese Störung braucht nicht in das Bewusstsein zu dringen".

Es ergeben sich hieraus zunächst folgende Mängel: Erstens ist jede Züchtigung, die die angemessenen Grenzen - nach §1631 BGB - nicht überschreitet, erlaubt. Hierbei bleibt es dem Ermessen des Richters im einzelnenFalle überlassen, wie weit oder eng er diese Grenzen ziehen soll. Zweitens ist, wenn der Tatbestand der Misshandlung gegeben sein soll, eine Störung der Funktionen der Organe notwendig. Es handelt sich also lediglich um die Bestrafung einer Körperverletzung. Geistig-seelische Misshandlung fällt nicht hierunter. Dies ist der grundlegende Unterschied zwischen dem geltenden Recht und den Forderungen, die verschiedene Kreise an den Paragraphen im neuen Strafgesetzbuch stellen: die Bestrafung der seelischen Misshandlung von Kindern.

§223 a Abs.II hat nicht verhindert, dass nach wie vor furchtbare Kindermisshandlungen geschehen. Es hat sich in der Praxis herausgestellt, dass eine Reihe von Fällen nicht erfasst werden können, weil neben dem Personenkreis auch die Handlung, die unter Strafe gestellt wird, zu eng begrenzt ist. Durch die Worte "grausam und boshaft" wird betont, dass man nur die geradezu extremsten Kindermisshandlungen bestrafen will. Unberücksichtigt bleiben kleinere Misshandlungen,die in ihrer

Wirkung, besonders, wenn sie sich vielfach wiederholen, ebenfalls entsetzliche Folgen für das Kind haben können. Heute können sich die Eltern hierbei noch erfolgreich auf ihr Recht der Züchtigung berufen.

Es wurden daher von sachverständiger Seite eine Reihe von Forderungen aufgestellt, die im neuen Strafgesetzbuch berücksichtigt werden sollen.

Der Regierungsentwurf von 1927 bringt bereits zwei wesentliche Neuerungen gegenüber dem bestehenden Recht :

Erstens soll hiernach auch die durch böswillige Vernachlässigung der Fürsorgepflicht erfolgte Körperverletzung bestraft werden. Dadurch würden also z.B. die Fälle erfasst werden, in denen Eltern Kinder absichtlich nicht ausreichend versorgen, d.h. sie hungern lassen, mangelhaft bekleiden usw., obgleich sie wirtschaftlich hierzu in der Lage sind. Auch Entziehung des Schlafes~~m~~ eine Methode, die Eltern des öfteren als Erziehungsmassnahme anwenden, wird eventuell von diesem Paragraphen erfasst werden können. Es wird von einem Fall berichtet, in dem die Stiefmutter ein Mädchen nachts in einer ungeheizten Dachkammer schlafen liess, so, dass dem Mädchen im Laufe der Zeit drei Zehen erfroren und abfielen. - Auch dass Eltern Kinder ständig zu Hause behalten und sie - selbst Sonntags - nicht ins Freie lassen, ist eine Vernachlässigung der Fürsorgepflicht.

Als zweite Neuerung ist im Regierungsentwurf der Wortlaut des §223 a Abs.II "grausame oder boschafte Behandlung" in die Passung "grausam oder in der Absicht zu quälen" abgeändert worden. Durch das Wort "quälen" ist der Forderung Rechnung getragen, nicht nur die allerextremsten Fälle von Kindermisshandlungen zu erfassen. Jedoch wird die Absicht des Quälens dem Täter nur sehr schwer zu beweisen sein.

Durchgreifender und umwälzender Art sind die Forderungen, die die deutsche Zentrale für freie Jugendwohlfahrt und die Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe (unter Beteiligung des Vereins zum Schutze der Kinder vor Ausnutzung und Misshandlung E.V.) in ihren Vorschlägen zum §265 aufstellt.

Die Forderung des Regierungsentwurfs, die durch böswillige Vernachlässigung der Fürsorgepflicht erfolgte Körperverletzung zu bestrafen, wird beibehalten und insofern noch erweitert, als nicht nur die Vernachlässigung der Fürsorgepflicht, sondern schon allgemein eine Vernachlässigung, ausserdem eine Schädigung der Gesundheit, unter Strafe gestellt werden soll.

Der Begriff der Körpermisshandlung wird dem Regierungsentwurf gegenüber erweitert. Durch die Passung "roh misshandelt oder quält" soll zum Ausdruck gebracht werden, dass sich die im Frage kommen

de Person strafbar macht, wenn sie das Bewusstsein .- nicht nur die Absicht - hatte, dem Kind dauernd oder sich wiederholend erhebliche Schmerzen oder Leiden zuzufügen.

Nach geltendem Recht konnte die geringfügige Körpermisshandlung wegen ihrer unerheblichen körperlichen Schädigungen im Einzelfalle nicht erfasst werden. Nach den Vorschlägen der Deutschen Zentrale für freie Jugendwohlfahrt wäre dies erfreulicherweise möglich, und zwar, wenn diese Fälle in ihrer Gesamtheit durch gewohnheitsmässige oder wiederholte Begehung das seelische Wohlbefinden des Kindes beeinträchtigen. Es wird darüber hinaus angestrebt, die gewohnheitsmässige Kindermisshandlung mit besonderer Strafe zu bedrohen.

Bereits 1914 hat der Reichstagsabgeordnete Geheimrat Passbender im Reichstag einen Antrag eingebracht, in dem es heisst: "Bei gewohnheitsmässiger Misshandlung tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein".

Das grundlegend Neue der Vorschläge der Deutschen Zentrale für freie Jugendwohlfahrt, ist die Einbeziehung der seelischen Misshandlung in den Tatbestand. Durch die Worte "oder in anderer Weise quält" ist dem Strafrichter die Möglichkeit gegeben, neben der Körperverletzung nicht nur die durch körperliche, sondern auch die durch psychische Quälereien hervorgerufene "seelische Misshandlung" zu erfassen.

Es ist schwer zu sagen, was man genau unter seelischer Misshandlung versteht. Der Begriff hierüber wird in den verschiedenen Weltanschauungen, in den verschiedenen pädagogischen Richtungen so anders ausgelegt, dass eine allgemein anwendbare Fassung sich nur schwer finden lässt. Auf jeden Fall muss es sich um eine Gefährdung oder Schädigung des geistigen oder seelischen Wohles eines Kindes handeln. Dies kann z.B., wie es einmal zitiert wird, "in unablässigen und ausgesuchten Quälereien, verächtlicher Behandlung, Zwang zu demütigender oder ekelreger Tätigkeit, in ständigen Drohungen, die das Kind absichtlich in Furcht und Schrecken halten" bestehen.

Folgende Fälle möchte ich als Beispiele für seelische Misshandlung anführen:

1) "Frau C. in H., die gegen ihren Mann die Ehescheidungsklage eingereicht hat, gibt an: Mein Mann hat die Kinder schwer misshandelt. Er hat der Ältesten, Helene, wiederholt die Nase zugehalten und ihr unablässig in den Mund gespuckt. Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren in dieser Sache eingestellt, da nicht genügend Beweise für eine Straftat vorliegen. Dieser Täter wäre nur nach der Fassung der Deutschen Zentrale für freie Jugendwohlfahrt.... strafrechtlich zu belangen gewesen."

2) "Ein Vater misshandelte seinen Knaben, ein verschüchtertes achtjähriges Kind, indem er ihm seinen einzigen Freund und Gespielen, ein Kaninchen, totschlug, ihm die Leiche ins Bett legte und den Knaben zwang, die ganze Nacht neben dem Leichnam seines Lieblings zuzubringen"

3) Neben diesen beiden vom Deutschen Archiv für Jugendwohlfahrt angeführten Fällen soll noch das von Grete Löhr, Wien berichtete Vorkommnis erwähnt werden: "Es hat sich wirklich eine Mutter gefunden, die es fertig gebracht hat, das verhasste ausserehelich geborene Kind, während sie mit dem jüngeren ehelichen und dem Gatten unter dem Christbaum Weihnachten feierte, in den finsternen Nebenraum einzusperren".

Während es sich in diesem Falle lediglich um seelische Qualen handelt, kommt in den beiden erst erwähnten auch noch eine körperliche Schädigung hinzu.

M.E. muss man deutlich differenzieren zwischen seelischen Schädigungen, die durch körperliche Misshandlung und solche, die durch seelische Quälerei hervorgerufen werden. In beiden Fällen wird es schwierig sein, den Zusammenhang zwischen der strafbaren Handlung und den angeblich dadurch verursachten Folgen nachzuweisen. Aber auf Grund körperlicher Schädigungen ist es leichter möglich, als ~~dann~~ bei seelischer Misshandlung.

Erstaunlich vielseitig sind die Qualen, die sich Eltern ausdenken. Vor die Öffentlichkeit gelangen meist nur die extremsten Fälle und diese oft auch nur in verzerrter Form. Aber kleinere Vorkommnisse, vor allem die dauernd sich wiederholenden Demütigungen, das Ängstigen von Kindern usw., Geschehnisse, die meist von Außenstehenden als "unerheblich" bezeichnet werden, von diesen erfährt die Umwelt selten etwas, weil sie in so unkontrollierbarer, raffinierter Heimlichkeit und Geheimheit geschehen, - Mit die schlimmsten Wirkungen auf die Seele eines empfindlichen Kindes haben die dauernden, sich manchmal ins Lächerliche steigernden Nörgeleien des ~~Alltags~~, bei denen oft kein oder nur ein geringer Grund vorliegt. Hier handeln Eltern vielfach sehr verantwortungslos; sie machen sich nicht klar, unter welch entsetzlichem Druck sie die Kinder leben lassen. Es wird von Fällen berichtet, ~~din~~ in denen die Kinder es unter diesen Umständen als Wohltat empfunden haben, einmal schwer für ein geringes Vergehen bestraft zu sein anstelle des sonst üblichen Nachtragens, Nörgelns und der Vorwürfe.

Auch der häufige Gebrauch von Redensarten wie etwa: "Wenn ich mal tot sein werde, wird es dir schon leid tun, deine Mutter (Vater) so geärgert zu haben" kann verhängnisvolle Wirkungenausüben. Ein Kind, das den ^{nur das} ~~den~~ ^{XXXXXX} einen solchen Satzen

Nicht die Eigentümlichkeit, dass man, bei dem vordringenden politischen Ausspruches versteht, ist oft zu naiv, um zu erfassen, dass es sich nur um eine Redensart handelt, die ein unfähiger Erzieher im Affekt gebraucht.

Aber es wird über den Sinn der Worte nachdenken und zu unbegründeten Schuldgefühlen kommen.

Schilderungen Erwachsener über die Erinnerung an Misshandlungen aus der Kindheit beweisen, welch tiefen und oft tragischen Eindruck diese Erlebnisse hinterlassen haben. In Helmuth von Bracken's Buch schildern reife Menschen, wie sehr sie als Kinder in besonderem Masse als Jugendliche, darunter gelitten haben, wenn man sie verächtlich behandelte, dauernd herabsetzte und ihnen dadurch jegliches Selbstvertrauen nahm. Wie tief derartige Erlebnisse in die Seele eines Kindes eindringen können, zeigt die Tatsache, dass diese Menschen als Erwachsene sich noch ~~gezwiegt~~ an diese Vorfälle aus der Jugendzeit erinnern.

Die Folgen der Misshandlungen an Kindern für ihr späteres Leben sind bekannt: die robusteren Naturen reagieren aktiv, zunächst mit Unverträglichkeit, dann mit Trotz, Hass und Rache. Im Leben nehmen sie eine asoziale Stellung ein; eine grosse Zahl von Rechtsbrechern stammt aus diesem Kreis. Bei besonders feinfühlig veranlagten Menschen kann eine derartige Behandlung zu Minderwertigkeitskomplexen in den verschiedensten Formen führen. Sie reagieren zunächst mit Angst, die nach dem Erzählungen Erwachsener entsetzlich quälend sein muss, und die spä-

ter zu Hysterien, Neurosen, in den schlimmsten Fällen sogar zum Selbstmord führen kann.

Die Deutsche Zentrale für freie Jugendswohlfahrt hat gefordert, dass die seelische Misshandlung in den strafrechtlichen Tatbestand aufgenommen wird. Dies bedeutet einen grossen Fortschritt gegenüber dem geltenden Recht und den verschiedenen Entwürfen. M.E. bleibt es aber immer zweifelhaft, ob man Fälle von seelischer Misshandlung auf strafrechtlichem Wege wird praktisch erfassen können. Es wird dem Strafrichter, resp. auch dem medizinischen Gerichtssachverständigen, meist schwer fallen, zu beweisen, dass ein bestehender seelisch oder geistig anormaler Zustand die Folge einer Kindermisshandlung ist, die zur Zeit des Verfahrens auch schon längere Zeit zurückliegt. Begrüssenswert ist es allerdings, dass hiernach wenigstens die Möglichkeit gegeben ist, seelische Misshandlungen zu bestrafen; man muss sich nun der Gefahren, die durch Missbrauch des Paragraphen und durch die praktischen Schwierigkeiten gegeben sind, bewusst sein .

Der Rechtsausschuss des Reichstags hat nun die seelische Misshandlung nicht in seinen Entwurf mit einbezogen und zwar mit der Begründung, dass diese nicht objektiv feststellbar seien. Gegen diese Entschliessung erhebt ein grosser Kreis von Menschen, besonders die jugendfürsgerisch inter-

essierten, energisch Einspruch. Sie verlangen, dass vor der bevorstehenden letzten Lesung des Gesetzes diesen Forderungen entsprechend umgeändert wird.

Des weiteren soll auch nach der Fassung des Rechtsausschusses nicht mehr eine allgemeine böswillige Vernachlässigung - wie es die Deutsche Zentrale für freie Jugendwohlfahrt fordert - bestraft werden, sondern nur die böswillige Vernachlässigung der Fürsorgepflicht.

Im übrigen stimmen diese beiden Entwürfe bezüglich der Handlung in ihren Forderungen überein.

Ein Vorschlag, der an sich nichts direkt mit dem Tatbestand zu tun hat, sondern mehr organisatorischer Art ist, wird u.a. besonders von Stadtrat Muthesius vertreten. Er fordert, dass für Fälle von Kindermisshandlung nicht mehr die ordentlichen Gerichte sondern die Jugendgerichte zuständig sein sollen. In diesen Prozessen ist nicht nur die Kenntnis der psychologischen Einstellung des Täters von grosser Wichtigkeit. Mindestens in gleichem Masse muss man sich mit dem Seelen- und Geistesleben des Kindes beschäftigen, das in diesen Fällen als belastender Zeuge auftritt. Die Leitung eines solchen Prozesses erfordert also besondere jugendpsychologische Kenntnisse und ein grosses Einfühlungsvermögen. Diese Fähigkeiten verlangt man in gesteigertem

Massen von dem Jugendrichter. Im übrigen kommen dem ordentlichen Richter die ungünstigen seelischen und gesellschaftlichen Wirkungen der Kindermisshandlungen auf das Kind selbst nicht häufig genug vor Augen. - Diese Forderung ist ziemlich neu, ihre Durchführung würde eine Umänderung des Gesetzes notwendig machen .

Auch die Strafmaße haben in den verschiedenen Entwürfen eine Änderung erfahren.

Nach geltendem Recht tritt für das Delikt der Kindermisshandlung eine Mindeststrafe von 2 Monaten, eine Höchststrafe von 5 Jahren Gefängnis ein. Ist auf eine Freiheitsstrafe von weniger als 2 Monaten erkannt, so kann nach §27 b StGB auch Geldstrafe angewandt werden, wenn dadurch der Zweck der Strafe erreicht ist. Liegen mildernde Umstände vor, kann ebenfalls auf Geldstrafe erkannt werden (§228 StGB).

Im Regierungsentwurf sind die Bestimmungen bereits dahin verschärft, dass die Mindeststrafe 3 Monate Gefängnis beträgt und in besonders schweren Fällen auf Zuchthaus bis zu 5 Jahren erkannt werden kann. Jedoch besteht nach § 73 d. Entw. noch die Möglichkeit, dass anstelle einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten eine Geldstrafe treten kann.

Nach den Vorschlägen der Deutschen Zentrale für freie Jugendwohlfahrt und dem Entwurf

des Rechtsausschusses ist die Strafe auf 3 Monate Gefängnis bis zu 5 Jahren Zuchthaus festgesetzt.

Es zeigt sich also gegenüber dem geltenden Recht die Tendenz, dem Jugendlichen in verstärktem Masse zu schützen.

Nach der modernen Auffassung geht der Zweck der Strafe jetzt immer mehr dahin, neben Sühne, Vergeltung und Abschreckung vor allem eine Erziehungsmassnahme zu sein, die dem Straffälligen wieder dazu verhelfen soll, sich später in die Gesellschaft einzuordnen. Bei dem Delikt der Kindermisshandlung allerdings muss, im Interesse einer praktischen Wirkung, oberstes Prinzip Abschreckung sein. Nach der Ansicht Feisenbergers wird eine Abschreckung des Täters selbst, im Sinne der Erziehung, von geringerer Wichtigkeit sein. Denn falls Fürsorge und Vormundschaftsgerichte gut arbeiten, wird dem Täter sowohl die Gewalt über eigene als auch über andere, von ihm abhängige Kinder entzogen werden. Ich glaube allerdings, dass dies nur in dem extremsten Fällen in vollem Umfang möglich ist, meistens, besonders aber bei kleineren Vergehen, wird sich die Forderung nicht durchführen lassen. Jedoch bin ich auch der Überzeugung, dass - soweit man überhaupt auf strafrechtlichem Wege Kinder vor Misshandlungen schützen kann - eine grosse Bedeutung der Strafe im Sinne der Vorbeugung und Verhütung darin liegt, dass sie Dritte abschreckt. Insofern wirkt sie auch erzieherisch.

auf die Gesamtheit.

Dass Missverhältnis zwischen der Schwere der Misshandlungsfälle und der verhältnismässig geringen Bestrafung in der Praxis der Gerichte ist eine Tatsache, die die Empörung weiter Kreise hervorruft. Das Publikum fordert, der modernen Pädagogik entsprechend, mehr Recht und Freiheit für das Kind. Es verlangt dementsprechend strenge Bestrafung derseligen, die dem Kind diese Ansprüche verweigern. Daher ist die Entwicklung auch dahin gegangen, dass die Entwürfe zum neuen Strafgesetz höhere Strafe für den Täter dieser Delikte fordern, als es im jetzigen Strafgesetzbuch der Fall ist.

Die heutige milde Bestrafung von Misshandlungen ist einerseits durch das geltende Recht bedingt, andererseits liegt aber der Grund bei der Rechtsprechung. Auch nach geltendem Recht könnten die Justizbehörden heute/mehr Möglichkeiten zur Strafverfolgung und strengeren Bestrafung ~~haben~~ machen, als sie es im Durchschnitt in der Praxis tun.

Der Grund für diese Haltung des Gerichtes liegt zunächst in dem oft nicht ausreichenden Verständnis der Richter für die Bedeutung der Misshandlung selbst. Für manche ist auch die psychologisch. soziale Einstellung massgebend. Die Grundlage der heutigen Gesellschaftsordnung ist die Familie, deren Zusammenhang nicht gestört werden soll. Der Richter stellt vielfach die Autorität

des Familieneroberhauptes so hoch, dass er zu deren Gunsten kleinere Überschreitungen des Erziehers verzeiht. Es ist für den Richter auch schwer, bei dem Delikt der Kindermisshandlung die innersten Zusammenhänge zu erfassen, weil er keinen Einblick in das Leben der häuslichen Gemeinschaft hat, der gerade in diesen Fällen notwendig wäre, - Hier kann auch die Arbeit der Sozialen Gerichtshilfe fördernd wirken, wenn der Richter von dieser Einrichtung Gebrauch macht. - Gerade im Lauf der Verhandlung kann der Richter sehr leicht getäuscht werden: die Kinder sagen - eingedenk der elterlichen Drohungen - nicht wahr aus. Der Täter wiederum bestärkt durch ein momentan verständnisvolles Verhalten den Richter in der Meinung, dass es sich im fraglichen Fall lediglich um eine Erziehungsmassnahme gehandelt hat.

Bei allen Massnahmen, die zum Schutz der Kinder vor Misshandlungen getroffen werden, sind die strafrechtlichen nicht die wichtigsten. Wesentlicher zur Bekämpfung dieser Verfehlungen ist die Arbeit einer weitgehenden, durchgreifenden Fürsorge. Sie ist deswegen von so grosser Bedeutung, weil ihre Tätigkeit einerseits vorbeugender Art ist, weil sie aber andererseits auch nach dem Vollzug der Strafe zur Aufdeckung ~~und Verurteilung~~ nochmals eingreifen kann.

Die vorbeugenden Massnahmen bestehen hauptsächlich, wie schon auf S. 2 ff. erwähnt, in der Durchführung der Schutzbestimmungen, die das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz für die Kinder getroffen hat, die nicht ausreichend von der Familie geschützt werden können. Mit die wichtigste Arbeit der Fürsorge ist die Aufdeckung der Fälle, da hier mit den zur Verfügung stehenden allgemeinen Mitteln zur Feststellung von Verbrechen wenig erreicht werden kann. Hier können öffentliche und private Fürsorge vor allem auch die Schule viel leisten. Der Wert der Hilfe von Nachbarn bei der Aufdeckung von Misshandlungsfällen ist unbedingt ein grosser, denn sie sind ja neben den Familienmitgliedern oft die einzigen, die - wenn auch oft nur indirekt - von den Misshandlungen wissen. Allerdings würde ich die Durchführung des kürzlich in einer Diskussion gemachten Vorschlags für äusserst bedenklich halten: es wurde dort gefordert, es solle sogar jede Untlassung einer Anzeige bestraft werden. Dies würde m.E. zu weit gehen.- Anonyme Briefe - so vorsichtig man sie auch verwenden muss - sind vielfach die erste und wichtigste Erkenntnisquelle. Wenn Verdacht für Kindermisshandlung besteht, müsste diesen anonymen Anzeigen nach Möglichkeit immer nachgegangen werden.

Vermutet z.B. eine Fürsorgerin, dass in einer Familie ein Kind misshandelt wird, ergeben möglicherweise noch Nachbaraussagen etwas Positives,

oder hat die Fürsorgerin Gelegenheit, ausserhalb des Hauses, in Schule, Hort oder auf der Strasse auf Grund eines besonderen Vertrauensverhältnisses von dem Kind selbst etwas zu erfahren, so kann sie das Kind einem Arzt zuführen, der an Hand der Körperverletzungen eine Übervorschreitung des Züchtigungsrechtes feststellen kann. Es wird stets schwierig sein, den geeigneten Zeitpunkt zu einer derartigen Untersuchung zu finden. Einmal müssen die Misshandlungsspuren möglichst frisch sein, andererseits gibt es meist Differenzen mit den Eltern. Eine allgemein gültige Entscheidung darüber, ob eine Fürsorgerin gegen den Willen der Eltern das Recht hat, das Kind untersuchen zu lassen, ist noch nicht getroffen. Auf Grund des ärztlichen Attestes nun kann/das Jugendamt beim Vormundschaftsgericht den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens nach §1666 BGB und Eelass einer einstweiligen Anordnung betreffs anderweitiger Uebertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes stellen. Hat das Vormundschaftsgericht die gewünschte Anordnung erlassen, kann das Kind vorläufig anderweit untergebracht werden. Hier ergeben sich meist wieder Schwierigkeiten pekuniärer Art. Sollten dem Kind selbst Geldmittel zur Verfügung - etwa eine Rente - so können die Kosten hiervon bestritten werden. Andernfalls muss der Fürsorgepflichtverband vorläufig eintreten, da eine öffentliche Hilfsbedürftigkeit vorliegt (Fürsorgepflichtverordnung, Reichsgesetzblatt 1924 Nr.12). Ueber die weitere Versorgung herrscht in

der Praxis der Vormundschaftsrichter anscheinend keine einheitliche Auffassung. Einerseits sollen die Fürsorgeerziehungsbehörden in Anspruch genommen werden, andererseits wollen, wenn keine Verwahrlosung der Kinder eingetreten ist, die Fürsorgeverbündende die Kosten übernehmen.

Wie schon auf S.16 erwähnt, muss man deutlich unterscheiden zwischen leichter, gefährlicher und schwerer Körperverletzung. Bei der leichten Körperverletzung besteht nach geltendem Recht (auch nach dem Regierungsentwurf) kein Grund zur öffentlichen Anklage. Es kann nach §232 StGB nur auf Antrag ein Strafverfahren eingeleitet werden. Dieser Antrag kann nach §65 II StGB nur von dem Verletzten selbst gestellt werden; da es sich in allen Fällen um Jugendliche handelt, muss der gesetzliche Vertreter für ihn den Antrag stellen. In der Mehrzahl der Misshandlungsfälle ist nun der gesetzliche Vertreter selbst der Täter, die Folge davon ist, dass, falls es zu einem Verfahren kommen soll, der Täter gegen sich selbst einen Strafantrag stellen müsste.

Einen Ausweg für die widersinnig anmutende Bestimmung bietet die Möglichkeit, einen Pfleger für das Kind zu bestellen, die sich aus §1666 BGB ergibt. Ist der Täter der Vormund des Jugendlichen, so kann nach §1886 BGB ein Verfahren auf Entlassung des Vormundes eingeleitet und nach §1909 BGB die Bestellung eines Pflegers veranlasst werden.

Der Pfleger kann im Interesse des Jugendlichen den Antrag auf Durchführung eines Strafverfahrens stellen, und zwar bis zu 3 Monaten, nachdem er Kenntnis von der Handlung erhalten hat (§61 StGB). - Der Nachteil dieser Massnahme ist, dass sie viel zu kompliziert und langwierig ist.

Handelt es sich um gefährliche, schwere oder Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, so liegt ein Grund zur öffentlichen Anzeige vor. Jede Zivilperson ist in diesem Falle berechtigt, bei der Polizei Anzeige zu erstatten, die von dort aus der Staatsanwaltschaft weitergeleitet wird. Unzweckmäßig ist es, direkt bei der Staatsanwaltschaft eine Anzeige einzureichen, da diese ihre Ermittlungen doch wieder durch die Polizei anstellen lässt, und die ganze Sache sich hierdurch verzögert.

Da nun im Voraus meist nicht eindeutig festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen einer gefährlichen oder schweren, oder nur die einer leichten Körperverletzung gegeben sind, ist es in jedem Falle praktisch, wenn sich der zur bestellende Pfleger als Nebenkläger anschliesst, Stellt es sich im Laufe des Verfahrens dann heraus, dass eine Strafbarkeit im Sinne der §§223 a Abs.II oder 224 nicht gegeben ist, so besteht die Möglichkeit, auf Grund des §223 a Abs.II das Verfahren weiter aufrechtzuerhalten. Damit ist dann die Gefahr einer Verspätung vermieden, d.h. eine Überschreitung der Dreimonatsfrist, die zum Antragstellen bei leichter

Körperverletzung gesetzt ist.

Neben den vorbereitenden Massnahmen zur Stellung eines Strafantrages ist es nun Aufgabe der Fürsorge, während des in Gang gesetzten Verfahrens die Lücken zu ersetzen, die das Strafgesetzbuch nicht auszufüllen vermag.

Es handelt sich hier hauptsächlich um die Herausnahme des Kindes aus der Häuslichkeit und eine anderweitige Unterbringung, evtl. auch in heilpädagogische Erziehung. Diese Massnahme kann das Jugendamt auf Grund eines vormundschaftsgerichtlichen Anordnung treffen. Dies müsste in vielen Fällen möglichst schon geschehen, während das Strafverfahren noch schwebt. Denn kein Aussenstehender macht sich klar, welch weittragende Folgen durch Einleitung eines Strafverfahrens in der Familie selbst hervorgerufen werden. Meist wird das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern noch verschlechtert, die Behandlung wird vielfach noch liebloser sein. Die ganze Stimmung ist noch gereizter und bedrückender, und unter diesem Zustand hat das Kind naturgemäß am meisten zu leiden.

Dasselbe Bild bietet sich nach Verbüßung der Strafe. Wenn auch die erste Erregung längst vorüber ist, so wird die Einstellung dem Kind gegenüber oft noch verbitterter sein durch die Strafzeit. Deshalb wird es, wenn sich nicht zu grosse äussere Schwierigkeiten in den Weg legen, in den mei-

sten Fällen wünschenswert sein, das Kind aus seiner bisherigen Umgebung zu entfernen.

Wesentlich für die zweckmässige Bekämpfung einer gesetzeswidrigen Handlung ist die Erkenntnis der Ursachen und Motive, die die Menschen zu den Verfehlungen treiben.

Die Ursachen zu Kindermisshandlungen liegen oft in der Person des Kindes selbst, (wie schon auf S.12 näher ausgeführt wurde). Vielfach aber sind die Schwierigkeiten in der Person des Täters begründet, der auch nicht in der Lage ist, ein an sich normal veranlagtes Kind zu erziehen. Die Gründe hierfür sind verschiedener Art. Die Misshandlungen können eine Art Entladung des in irgendeiner Richtung unbefriedigten Erziehers sein. Bei gequälten, verbitterten, irgendwie eingeengten Menschen bedarf es nur eines geringen Anlasses, die bestehende Spannung auszulösen.

Es kann ein Geltungsbedürfnis des im Alltag unterdrückten Menschen sein, der im Berufs-, Gesellschafts- oder Parteileben eine untergeordnete, ihn nicht befriedigende Stellung einnimmt. Für ihn bedeutet Misshandlung eine Machtanwendung, die umso leichter auszuführen ist, als die Objekte ihm unterlegen sind. Verhängnisvoll kann hier die Machtstellung missbraucht werden, die §1631 BGB den Eltern gibt.

Besonders gefährdet sind die Kinder, die das Opfer von sadistischen Eltern oder Erziehern werden. Diese Fälle sind insofern noch schwieriger zu erfassen, als die Unkontrollierbarkeit geradezu verhängnisvoll ist.

Ueber den Zusammenhang von Trunkenheit und Misshandlung berichtet Frieda Duensing in einem Buch. Sie gibt eine traurige Sammlung von derartigen Fällen, die sich durch besondere Stärke und Grausamkeit auszeichnen.

Eine wesentliche Ursache der Kindermisshandlungen ist die herrschende pädagogische Einstellung zur Prügelstrafe. Die Prügelstrafe ist - wenigstens in den Kreisen, in denen sie am meisten angewandt wird - zur Zeit noch etwas selbstverständliches. Wenn man sie auch niemals wird vollkommen beseitigen können, so müsste doch wenigstens erreicht werden, dass diese Massnahme nicht mehr als etwas "traditionell übliches und erfolgreiches", sondern als eine äusserst fragwürdige Erziehungsmethode hingestellt wird. Das Prügeln fordert an sich schon zu einem Missbrauch der Macht heraus; Grenzen lassen sich - besonders bei nicht pädagogisch veranlagten Erziehern schwer setzen. Alle Menschengruppen, die man früher durch Prügel erziehen wollte, - Gefangene, Soldaten, Geisteskranke, Hausgesinde - hat man jetzt davon befreit. Man sieht ein, dass durch solche Strafen wenig erreicht wird. Lediglich bei Kindern verspricht man sich Erfolg davon und glaubt,

diese Methode nicht entbehren zu können.

Der Kreis von Menschen, der die schädliche Wirkung der Prügelstrafe kennt und sich gegen diese Massnahme wendet, ist verhältnismässig klein gegenüber der breiten Masse, die nach wie vor die Prügelstrafe für das "einzig wahre Erziehungsmit- tel" hält.

Ich möchte allerdings hier betonen, dass es durchaus zu billigen ist, wenn die Prügelstrafe ausnahmeweise in gemässigter Form von verständnisvollen, pädagogischen Erziehern angewandt wird. Besonders ist sie manchmal einer übertriebenen seelischen Strafe vorzuziehen.

In jedem Falle müsste aber erstrebt werden, dass Prügel eine Strafe wird, die nur ausnahmsweise gebraucht werden kann. Sie dürfte nicht noch von Gesetzeswegen ausdrücklich gestattet sein, wie es zur Zeit durch das BGB §1631, Gewerbeordnung §127a und die landesrechtlichen Regelungen betreffs der Schulen und Fürsorgeerziehungsanstalten geschieht.

Die wesentlichste Ursache der Kindermisshandlungen ist die wirtschaftliche Not. Unbefriedigtsein und Reizbarkeit der Erzieher, Trunkenheit usw., dies alles sind meist erst die weiteren Folgen, die sich aus dem Hauptübel, der schlechten Wirtschaftslage ergeben. Es sind vor allem die Wohnungsnot, die dauernde oder dauernd drohende Ar-

beitslosigkeit, Mangel an ausreichender Nahrung und Kleidung, die die Erwachsenen verzweifelt und auch die Kinder frühzeitig nervös und überempfindlich machen.

Eine intensive Bekämpfung der Kindermisshandlung ist umso mehr von Bedeutung, als ja nicht lediglich dem einzelnen Kind ein Schutz zuteil werden soll, sondern auch die Allgemeinheit geschützt werden muss; und zwar nicht nur vor dem Täter selbst: durch Misshandlung werden die Kinder zu Menschen, die sich erst im Rahmen der Familie, den Eltern entgegenstellen, später dann aber auch im Staatsleben vielfach eine asoziale Stellung einnehmen und somit eine Last für die Gesellschaft, besonders aber einen volkswirtschaftlichen Schaden bedeuten. Im übrigen wird wieder eine neue Generation der Gefahr der Misshandlung in erhöhtem Masse ausgesetzt.

-----000-----